ÜBERSETZUNG

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 75.051/3
vom 12. Februar 2024

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über die mentale Gesundheit‘

‡LW-CCCYPDECB-HFAFBQW‡

Am 7. Dezember 2023 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, vom Vize-Ministerpräsidenten und Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über die mentale Gesundheit' abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der dritten Kammer am 30. Januar 2024 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Kammerpräsident, Koen MUYLLE und Elly VAN DE VELDE, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Yves DEPOORTER, Greffier.

Die Berichte wurden von Rein THIELEMANS, Erster Auditor, und Katrien DIDDEN, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 12. Februar 2024 abgegeben.

*

‡LW-CCCYPDECB-HFAFBQW‡

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage [1] sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. In dem zur Begutachtung vorgelegten Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird eine neue Regelung der mentalen Gesundheitsfürsorge vorgesehen.

2.1. Kapitel 1 des Vorentwurfs enthält neben einigen Begriffsbestimmungen eine Reihe von allgemeinen Bestimmungen über den Anwendungsbereich, den Gegenstand und die Zielsetzung des zu verabschiedenden Dekrets, die von den Dienstleistern einzuhaltenden Grundsätze und die Vertreter der Betroffenen.

2.2. Kapitel 2 bestimmt das Angebot an Dienstleistungen, die erbracht werden können, nämlich die niederschwelligen Unterstützungsangebote, die Angebote der organisierten ambulanten Unterstützung und die Angebote der (teil-)stationären Unterstützung.

2.3. Kapitel 3 betrifft erstens die Genehmigung für Dienstleistungen für (teil-)stationäre Unterstützung. Um psychiatrische Kurzaufenthalte und begleitete Wohnstrukturen zu schaffen und anzubieten, ist eine Genehmigung erforderlich, die aus einer Planungsgenehmigung und einer Betriebsgenehmigung besteht. Die Bedingungen für die Planungsgenehmigung werden festgelegt und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (nachstehend: die Regierung) wird ermächtigt, die Bedingungen zum Erhalt der Betriebsgenehmigung festzulegen. Dieses Kapitel enthält eine Reihe von Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren und überträgt der Regierung dessen weitere Regelung. Ebenfalls werden die Übertragung der Genehmigung, sowie die Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung der Betriebsgenehmigung, die Finanzierung von genehmigten Dienstleistern gemäß Kapitel 4, das Verfahren bei Nichteinhaltung der Genehmigungsbedingungen und die Schließung und die freiwillige Einstellung des Unterstützungsangebots geregelt. Es wird bestimmt, dass die Genehmigung mit einem Mandat verbunden werden kann, das den betreffenden Dienstleister mit der Verwaltung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse beauftragt.

[1] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

‡LW-CCCYPDECB-HFAFBQW‡

In Kapitel 3 wird auch die Anerkennung der Dienstleistungen für ambulante Unterstützung geregelt. Diese Anerkennung kann für eine Finanzierung gemäß Kapitel 4 beantragt werden. Dieses Kapitel regelt die Anerkennungsbedingungen, sowie das Anerkennungsverfahren, die Übertragung der Anerkennung, die Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung der Anerkennung und das Verfahren bei Nichteinhaltung der Anerkennungsbedingungen. Auch hier wird bestimmt, dass die Anerkennung mit einem Mandat verbunden werden kann, das den betreffenden Dienstleister mit der Verwaltung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse beauftragt.

2.4. Kapitel 4 des Vorentwurfs enthält Bestimmungen über die Bezuschussung der verschiedenen Dienstleistungen. Eine Bezuschussung der Dienstleistungen für niederschwellige Unterstützung kann mittels eines Vertrags zwischen der Regierung und dem Dienstleister erfolgen. Was die Dienstleistungen für organisierte Unterstützung betrifft, können nur Dienstleister, die über eine Genehmigung bzw. Anerkennung verfügen, eine Bezuschussung erhalten. Dienstleister von organisierten Unterstützungsangeboten können von Betroffenen einen finanziellen Beitrag verlangen. Für die psychosoziale Tagesbetreuung und die psychiatrischen Kurzaufenthalte wird eine Bezuschussung in Form einer Begleitpauschale vorgesehen. Dienstleister von begleiteten Wohnstrukturen können eine Bezuschussung in Form einer bewohnerbezogenen Bezuschussung, einer personalbezogenen Bezuschussung und einer Bezuschussung für besondere Angebote erhalten. Die Bezuschussung der organisierten Unterstützungsangebote kann auch mittels eines Vertrags zwischen der Regierung und dem Dienstleister erfolgen. Es wird ebenfalls die Möglichkeit vorgesehen, einen Geschäftsführungsvertrag zwischen einem genehmigten Dienstleister und der Regierung abzuschließen.

2.5. Kapitel 5 sieht eine Förderung von Pilotprojekten für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren vor.

2.6. Kapitel 6 regelt das Netzwerk der mentalen Gesundheitsfürsorge, an dem alle genehmigten oder anerkannten Dienstleister teilnehmen müssen. Allen anderen Dienstleistern, die im Bereich der mentalen Gesundheit tätig sind, steht die Netzwerkpartnerschaft offen.

2.7. Kapitel 7 regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten. Insbesondere werden die Verantwortlichen für die Datenverarbeitung, die Datenkategorien, die Verarbeitungszwecke und die Aufbewahrungsfrist festgelegt. Bestimmungen über die vertrauliche Behandlung der Daten, über die Verarbeitung unter der Verantwortung einer an das Berufsgeheimnis gebundenen Fachkraft und über die Anwendung angemessener Sicherheitsmaßnahmen werden auch vorgesehen.

‡LW-CCCYPDECB-HFAFBQW‡

2.8. Kapitel 8 enthält Bestimmungen über Inspektion, Kontrolle und Berichterstattung, sowie über Strafbestimmungen, und sieht unter anderem die Möglichkeit vor, einen kommissarischen Vertreter zu bestellen, wenn schwerwiegende Mängel in einer begleiteten Wohnstruktur festgestellt werden.

2.9. Kapitel 9 enthält Abänderungsbestimmungen, Aufhebungsbestimmungen und eine Übergangsbestimmung. Das zu verabschiedende Dekret tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

FORMVORSCHRIFTEN

3. Auf die Frage, ob die Bestimmungen des Vorentwurfs, die sich auf die Bezuschussung beziehen (nämlich die Bestimmungen von Kapitel 4), gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV) der Europäischen Kommission angemeldet worden sind, antwortete der Beauftragte Folgendes:

> „Das Bezuschussungsvorhaben wurde nicht bei der EU-Kommission angemeldet.
>
> Die Europäische Kommission und der Gerichtshof der Europäischen Union stellen den Mitgliedstaaten verschiedene Instrumente zur Verfügung, um Ausgleichsleistungen für die Erbringung von DAWI zu gewähren (das ‚DAWI-Paket'), jedoch scheint im vorliegenden Kontext der Beschluss der Europäischen Kommission 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut (hiernach ‚Beschluss') die geeignetste Grundlage zu sein, um die Leistungen der Personenunterstützung im Bereich der mentalen Gesundheit in Einklang mit den geltenden Beihilfevorschriften finanziell zu unterstützen.
>
> Die anderen Instrumente des DAWI-Pakets wurden demnach nicht weiter analysiert.
>
> Staatliche Ausgleichsleistungen, die die Bedingungen des Beschlusses erfüllen, gelten gemäß Artikel 3 des Beschlusses als mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe, die von der Pflicht der vorherigen Anmeldung bei der EU-Kommission befreit ist.
>
> An erster Stelle sind die Autoren des vorliegenden Dekrets der Ansicht, dass die gemäß Kapitel 4 des Dekrets gewährte Bezuschussung für die Gewährleistung der Personenunterstützung im Bereich der mentalen Gesundheit unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) des Beschlusses fällt, nämlich ‚Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf Gesundheitsdienste und Langzeitpflege, Kinderbetreuung, den Zugang zum und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, den sozialen Wohnungsbau sowie die Betreuung und soziale Einbindung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen.' Mit vorliegendem Dekret wird eine möglichst bedarfsgerechte medizinische Versorgung von Personen mit einem Unterstützungsbedarf im Bereich der mentalen Gesundheit verfolgt. Diese Zielsetzung geht aus Artikel 2 Nummern 2 und 3, Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 des Dekrets

‡LW-CCCYPDECB-HFAFBQW‡

deutlich hervor. Der Beschluss überlässt den Mitgliedstaaten hier bewusst die größtmögliche Flexibilität, um die Dienstleistungen für solche Zielgruppen abzudecken.

An dieser Stelle sind zwei zusätzliche Aspekte hervorzuheben: Unter Berücksichtigung des nachstehenden legt der Beschluss eine erhöhte Obergrenze der Bezuschussung für die Erbringung solcher Dienstleistungen fest. Zudem kann die Befreiung von der Anmeldepflicht der Beihilfen in Anwendung des Beschlusses nur für 10 Jahre gewährt werden, wobei eine erneute Betrauung für denselben Zeitraum nicht ausgeschlossen ist.

Der Beschluss legt folgende Bedingungen fest, die die Autoren des vorliegenden Dekretentwurfs als erfüllt erachten:

1. die Artikel 25 und 33 sehen im Einklang mit Artikel 4 des Beschlusses, insofern ein Dienstleister im Wege eines oder mehrerer Betrauungsakte mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem öffentlichem Interesse betraut wird. Dies wird konkret auf Erlassebene erfolgen.

2. Eine zweite Bedingung wird durch Artikel 5 des Beschlusses festgelegt, der einige Anforderungen an den zu gewährenden finanziellen Ausgleich stellt. Gemäß Absatz 1 darf die Ausgleichsleistung nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken. Ein angemessener Gewinn kann hierbei hinzugerechnet werden. Die Nettokosten werden durch den Artikel als Differenz zwischen allen Kosten, die in Verbindung mit der Erbringung der DAWI anfallen, und den Einnahmen, die mit der Erbringung der DAWI erzielt werden, angegeben. Die Berechnungsweise der jeweiligen Zuschüsse unterscheidet sich im Detail für jedes Angebot, wie sowohl dem verfügenden Teil als auch den in den Kommentaren zu den Artikeln bereitgestellten Erklärungen entnommen werden kann. Für die Anwendung dieser Vorgabe kann jedoch festgehalten werden, dass die Kosten der Erbringung der DAWI in vorliegendem Kontext gleichlaufen mit den Personal- und Funktionskosten des jeweiligen Dienstleisters für ein bestimmtes Angebot. Diese werden zu höchstens 100% bezuschusst werden, in der Regel vermutlich weniger. Einzig der gemäß Artikel 37 des Dekrets vorgesehene finanzielle Beitrag des Betroffenen wird dafür sorgen können, dass die Dienstleister für ein Angebot einen Gewinn erzielen. Dieser wird gemäß Artikel 37 Absatz 3 des Dekrets streng reguliert, sodass ausufernde Gewinne unterbunden werden und das Zustandekommen einer Überkompensation eher unwahrscheinlich ist.

Dies bedeutet, dass die Obergrenze der Ausgleichsleistung folgender Formel entsprechen wird: Personal- und Funktionskosten – durch die DAWI erwirtschaftete Einnahmen + Prozentsatz der Eigeneinnahmen, der gemäß Artikel 5 Absatz 5 des Beschlusses errechnet wird. Die Ausgleichsleistung selbst muss nicht dieser Formel entsprechen, sie darf diese Obergrenze nur nicht überschreiten. Tut sie dies doch, liegt eine Überkompensation vor. Artikel 5 Absatz 10 des Beschlusses verpflichtet die Deutschsprachige Gemeinschaft, den Teil der über diese Obergrenze hinausgeht, zurückzufordern.

3. Artikel 6 des Beschlusses verpflichtet die Mitgliedstaaten, zu kontrollieren, dass die Erbringer von DAWI keine Überkompensation erhalten und falls doch, diese zurückzufordern. Artikel 55 §3 des Dekrets bildet die Grundlage zur Kontrolle und zur Rückforderung von Zuschüssen, die nicht im Einklang mit dem Dekret und den Beihilfevorgaben sind.

‡LW-CCCYPDECB-HFAFBQW‡

4. Die Regierung wird gemäß Artikel 9 des Beschlusses alle 2 Jahre einen Bericht über die Anwendung des Beschlusses anfertigen müssen. Dort wird sie die Dienstleistungen erklären, für die Zuschüsse gewährt werden, den Gesamtbetrag der gewährten Zuschüsse aufschlüsseln und Angaben zu eventuellen Schwierigkeiten bei der Anwendung des Beschlusses liefern müssen."

Aus der Antwort ergibt sich, dass die Verfasser des Textes für die entworfene Beihilferegelung die Befreiungsregelung des DAWI-Beschlusses [2] in Anspruch nehmen wollen. Im Einklang mit Artikel 4 dieses Beschlusses bestimmen die Artikel 25 und 33 des Vorentwurfs, dass die Genehmigung bzw. die Anerkennung mit einem Mandat verbunden werden kann, das den betreffenden Dienstleister mit der Verwaltung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse beauftragt. Der Beauftragte bestätigte, dass ein solches Mandat allen genehmigten oder anerkannten Dienstleistern (und also nicht nur einer Auswahl von Dienstleistern) erteilt werden wird und dass die freiwillige Beendigung des Angebots den Entzug des Mandats zur Folge haben wird.

Es kann angenommen werden, dass die Dienstleistungen, für die eine Unterstützung beabsichtigt wird, in den Anwendungsbereich von Artikel 2 Absatz 1 c) des DAWI-Beschlusses [3] fallen, aber es muss dafür gesorgt werden, dass die in diesem Beschluss enthaltenen Bedingungen spätestens bei der Erstellung der Durchführungserlasse von Kapitel 4 des zu verabschiedenden Dekrets tatsächlich erfüllt werden. Andernfalls muss noch eine Anmeldung bei der Europäischen Kommission erfolgen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

4. Alle im Vorentwurf geregelten Dienstleistungen können als Dienstleistung im Sinne von Artikel 4 1) der Dienstleistungsrichtlinie [4] betrachtet werden, mit Ausnahme von den Dienstleistungen, die nicht als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen werden können. Die meisten - wenn nicht alle - betreffenden Dienstleistungen können dennoch anscheinend als „Gesundheitsdienstleistungen" im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 f) der Dienstleistungsrichtlinie [5] bezeichnet werden, sodass sie nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Dies gilt jedenfalls für das genehmigungspflichtige Angebot an

[2] Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 ‚über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind'.

[3] Zumindest insofern diese Dienstleistungen nicht als nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu betrachten sind (siehe Protokoll Nr. 26 ‚über Dienste von allgemeinem Interesse' zu dem AEUV); in diesem Fall ist ohnehin keine Anmeldung als Staatsbeihilfe erforderlich.

[4] Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 ‚über Dienstleistungen im Binnenmarkt'.

[5] Siehe EuGH, 11. Juli 2013, C-57/12, *VoG Fédération des maisons de repos privées de Belgique (Femarbel)*, ECLI:EU:C:2013:517, Punkte 35 bis 39, sowie Verfassungsgerichtshof, 23. Januar 2014, Nr. 6/2014, B.5-B.16.

‡LW-CCCYPDECB-HFAFBQW‡

Dienstleistungen, nämlich für die psychiatrischen Kurzaufenthalte und die begleiteten Wohnstrukturen.

In Ermangelung einer näheren inhaltlichen Umschreibung der betreffenden Dienstleistungen im Vorentwurf und des erforderlichen sachlichen Verständnisses der betreffenden Tätigkeiten kann der Staatsrat jedoch nicht bestätigen, dass dies für alle im Vorentwurf geregelten Dienstleistungen gilt, wie zum Beispiel für die Dienstleistungen für niederschwellige Unterstützung. Die Frage, ob eine Dienstleistung genehmigungspflichtig ist oder nicht, ist auf jeden Fall kein Kriterium, aufgrund dessen festgelegt werden kann, ob diese Dienstleistung in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fällt, aber ein Kriterium zur Bestimmung, an welchen Artikeln dieser Richtlinie die o.a. Dienstleistung gemessen werden kann.

Wenn bestimmte im Vorentwurf geregelte Dienstleistungen nicht als Gesundheitsdienstleistungen betrachtet werden können, sind die Bestimmungen über dieses Angebot an den Artikeln 14, 15 und 16 der Dienstleistungsrichtlinie zu messen.

Dienstleistungen, die tatsächlich als Gesundheitsdienstleistungen angesehen werden können und somit nicht in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen, müssen jedoch im Einklang mit der Niederlassungsfreiheit (Artikel 49 ff. des AEUV) und mit dem freien Dienstleistungsverkehr (Artikel 56 ff. AEUV) stehen, was impliziert, dass ein berechtigter Grund des Allgemeininteresses etwaigen Einschränkungen dieser Freiheiten zugrunde liegen muss und dass diese Einschränkungen im Lichte von diesem berechtigten Grund des Allgemeininteresses verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein müssen.

5.1. Gemäß Artikel 22 der Verfassung unterliegt jede Verarbeitung personenbezogener Daten und, mehr allgemein, jede Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens der Einhaltung des formellen Gesetzmäßigkeitsprinzips. Indem Artikel 22 der Verfassung dem zuständigen Gesetzgeber die Befugnis vorbehält, festzulegen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen vom Recht auf Achtung des Privatlebens abgewichen werden kann, gewährleistet er einem jedem Bürger, dass keinerlei Einmischung in dieses Recht erfolgen darf, außer aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden. Eine Ermächtigung einer anderen Gewalt steht jedoch nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise beschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren „wesentliche Elemente“ vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden [6].

[6] Ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs: siehe u.a. Verfassungsgerichtshof, 18. März 2010, Nr. 29/2010, B.16.1; Verfassungsgerichtshof, 20. Februar 2020, Nr. 27/2020, B.17.

‡LW-CCCYPDECB-HFAFBQW‡

Die „wesentlichen Elemente“ der Verarbeitung personenbezogener Daten müssen deshalb im Dekret selber festgelegt werden. Diesbezüglich ist die Gesetzgebungsabteilung der Ansicht, dass unabhängig von der Art der betreffenden Angelegenheit, die folgenden Elemente im Prinzip „wesentliche Elemente“ ausmachen: 1.) die Kategorie der verarbeiteten Daten; 2.) die Kategorie der betreffenden Personen; 3.) das mit der Verarbeitung verfolgte Ziel; 4.) die Kategorie von Personen, die zu den verarbeiteten Daten Zugang haben; und 5.) die Höchstdauer für die Aufbewahrung der Daten [7].

5.2.1. Es stellt sich die Frage, ob die in Artikel 51 Absätze 1 und 2 des Vorentwurfs aufgeführten personenbezogenen Datenkategorien vollständig sind.

So werden die personenbezogenen Datenkategorien in Artikel 51 Absatz 2 des Vorentwurfs auf die Daten der von den *genehmigten* Dienstleistern betreuten Betroffenen sowie des durch die *genehmigten* Dienstleister beschäftigten Personals beschränkt, während laut dem einleitenden Satz dieses Absatzes 2 beabsichtigt wird, die Verarbeitung personenbezogener Daten auch für *anerkannte* Dienstleister zuzulassen.

Die Verfasser des Vorentwurfs müssen auch überprüfen, ob alle Instanzen, die personenbezogene Daten verarbeiten können, tatsächlich aufgeführt werden. So werden Dienstleister für niedrigschwellige Unterstützung (die nicht anerkannt oder genehmigt werden) nicht erwähnt, obwohl auch sie personenbezogene Daten verarbeiten.

5.2.2. Außerdem ist der Vorentwurf um eine Regelung über die Kategorie der Personen, die Zugang zu den verarbeiteten Daten haben, zu ergänzen.

5.2.3. Die in Artikel 51 Absatz 3 des Vorentwurfs erwähnte Regierungsermächtigung zur Präzisierung der in Absatz 1 und 2 aufgelisteten personenbezogenen Datenkategorien ist so zu verstehen, dass nur eine weitere Ausarbeitung dieser Kategorien möglich ist und keine neuen Kategorien festgelegt werden können.

6. Für einige Bestimmungen des Vorentwurfs wird auf das Erlassen von Vorschriften mittels des Vertragsverfahrens zurückgegriffen.

6.1. Artikel 34 Absatz 1 des Vorentwurfs sieht vor, dass die Bezuschussung der niederschwelligen Unterstützungsangebote mittels eines Vertrags zwischen der Regierung und dem Dienstleister erfolgen kann. Gemäß Artikel 44 Absatz 1 des Vorentwurfs kann die Bezuschussung der organisierten Unterstützungsangebote mittels eines Vertrags zwischen der Regierung und dem Dienstleister erfolgen.

[7] Gutachten des Staatsrates 68.936/AV vom 7. April 2021 über einen Vorentwurf, der zum Gesetz vom 14. August 2021 ‚über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation‘ geworden ist, Bemerkung 101 (*Parl. Dok.*, Kammer 2020-21, Nr. 55-1951/001, 119). Siehe auch Verfassungsgerichtshof 10. März 2022, Nr. 33/2022, B.13.1; Verfassungsgerichtshof 22. September 2022, Nr. 110/2022, B.11.2; Verfassungsgerichtshof 16. Februar 2023, Nr. 26/2023, B.74.1; Verfassungsgerichtshof 17. Mai 2023, Nr. 75/2023, B.55.2.1.

‡LW-CCCYPDECB-HFAFBQW‡

In einem solchen Vertrag können keine Bezuschussungsbedingungen, sondern nur die praktischen Vereinbarungen bezüglich der konkreten Durchführung der in diesem Vorentwurf oder in dessen Ausführungserlassen bestimmten Regeln festgelegt werden.

Artikel 34 Absatz 2 und Artikel 44 Absatz 2 des Vorentwurfs enthalten eine Ermächtigung an die Regierung, „die entsprechenden Rahmenbedingungen“ zu bestimmen.

Diese Ermächtigung ist dahingehend zu verstehen, dass die Regierung die betreffenden Bezuschussungsbedingungen so regelt, dass die später noch abzuschließenden Verträge mit dem darüber o.a. Erläuterungen tatsächlich übereinstimmen. Es ist ratsam, die entworfenen Ermächtigungen in diesem Sinne zu präzisieren.

6.2. Artikel 46 § 1 des Vorentwurfs sieht vor, dass die Regierung unter den im Rahmen einer Konvention mit einem Projektträger gemeinsam festgelegten Bedingungen Pilotprojekte fördern kann. Gemäß Artikel 46 § 2 bestimmt die Regierung unter anderem die Bedingungen zur Förderung eines Pilotprojekts, die Form und den Inhalt des Antrags darauf, das Verfahren und die Auswertungsmodalitäten des Pilotprojekts.

Die in Artikel 46 § 1 genannte Konvention kann nur praktische Vereinbarungen bezüglich der konkreten Durchführung der in den Ausführungserlassen von Artikel 46 § 2 festgelegten Regeln umfassen.

6.3. Gemäß Artikel 45 des Vorentwurfs können die Bezuschussung und die weitere Aufgabenbeschreibung im Rahmen eines Geschäftsführungsvertrags gemäß Artikel 105 des Dekrets vom 25. Mai 2009 ‚über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ zwischen einem genehmigten Dienstleister und der Regierung festgelegt werden.

In einem solchen Vertrag können keine Bezuschussungsbedingungen, sondern nur die praktischen Vereinbarungen bezüglich der konkreten Durchführung der in diesem Vorentwurf oder in dessen Ausführungserlassen bestimmten Regeln festgelegt werden. Da in der entworfenen Bestimmung nicht bestimmt wird, welche weiteren Aufgaben der Dienstleister haben wird, welche Bezuschussungsbedingungen gelten und wie die Höhe der Bezuschussung bestimmt wird, ist die entworfene Bestimmung entsprechend zu ergänzen oder muss die Regierung ermächtigt werden, diese Elemente festzulegen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 10

7. Der Beauftragte bestätigte, dass in Artikel 10 des Vorentwurfs wie in den übrigen Bestimmungen über das Dienstleistungsangebot auch eine Ermächtigung an die Regierung aufgenommen werden muss.

‡LW-CCCYPDECB-HFAFBQW‡

Artikel 12

8. Der Beauftragte bestätigte, dass in Artikel 12 des Vorentwurfs auch eine Ermächtigung an die Regierung aufgenommen werden muss, um die Zugangsbedingungen zu bestimmen.

Artikel 17

9. Befragt, ob der neue Genehmigungsantrag im Sinne von Artikel 17 § 2 des Vorentwurfs nicht vor dem Ablauf der Geltungsdauer der befristeten Genehmigung gestellt werden soll, schlug der Beauftragte vor, die entworfene Bestimmung wie folgt neu zu schreiben:

> „§2 - Die Dienstleister, die über eine Genehmigung verfügen, stellen einen neuen Antrag bzw. Teilantrag auf Genehmigung, wenn:
>
> 1. bevor die gegebenenfalls befristete Genehmigung abgelaufen ist;
>
> 2. wenn der Dienstleister, die Regierung oder die Inspektoren feststellen, dass die in der Genehmigung erwähnten Angaben nicht mehr mit der Wirklichkeit übereinstimmen oder aus anderen Gründen die Notwendigkeit besteht, die in der Genehmigung erwähnten Angaben abzuändern;
>
> 3. wenn der Dienstleister ein zusätzliches Unterstützungsangebot anzubieten wünscht, insofern es sich um ein in Artikel 14 erwähntes Angebot handelt.“

Diesem Textvorschlag kann mit der Maßgabe zugestimmt werden, dass Artikel 29 § 2 des Vorentwurfs über die Erneuerung der Anerkennung im gleichen Sinne angepasst werden muss.

Artikel 25

10. In Artikel 25 Absatz 1 des Vorentwurfs wird nicht angegeben, was mit dem Mandat passiert, wenn eine Genehmigung gemäß Artikel 18 des Vorentwurfs übertragen wird. Dem ist abzuhelfen.

11. Die Tragweite der in Artikel 25 Absatz 2 des Vorentwurfs erwähnten Ermächtigung an die Regierung zur Festlegung „d[er] entsprechenden Modalitäten“ ist nicht deutlich. Entweder wird damit lediglich an die allgemeine Durchführungszuständigkeit der Regierung erinnert [8], aber in diesem Fall ist diese Bestimmung überflüssig und ist sie auszulassen. Oder sie überschreitet, was sich aus der allgemeinen Durchführungszuständigkeit ergibt; in diesem Fall muss die gewährte Ermächtigung präzisiert werden.

[8] Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘.

‡LW-CCCYPDECB-HFAFBQW‡

Diese Bemerkung gilt auch für Artikel 33 Absatz 2 des Vorentwurfs.

Artikel 47

12. In Artikel 47 Absatz 2 des Vorentwurfs muss auf „die in Artikel 4 Absatz 2 erwähnten Ziele“ statt auf „die in Artikel 5 erwähnten Ziele“ hingewiesen werden.

Artikel 52

13. In Artikel 52 § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 3 des Vorentwurfs schreibe man „gemäß den Artikeln 4 und 5“ statt „gemäß den Artikeln 5 und 6“.

Artikel 61

14. Der Beauftragte erklärte, dass die Liste aufzuhebender Rechtsregeln in Artikel 61 des Vorentwurfs auch um den Königlichen Erlass vom 10. Juli 1990 ‚zur Festlegung der auf Verbände psychiatrischer Anstalten und Dienste anwendbaren Zulassungsnormen‘ ergänzt werden muss.

Außerdem bestätigte der Beauftragte, dass neben Artikel 6 auch die Artikel 47 bis 50 des koordinierten Gesetzes vom 10. Juli 2008 ‚über die Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen‘ aufgehoben werden müssen.

Artikel 62

15. Die in Artikel 62 des Vorentwurfs erwähnte Übergangsregelung bedeutet, dass die begleiteten Wohnstrukturen und die ambulante Therapie, die schon aufgrund des Dekrets vom 4. Juni 2007 ‚über die psychiatrischen Pflegewohnheime‘, des koordinierten Gesetzes vom 10. Juli 2008 oder des Königlichen Erlasses vom 20. März 1975 ‚über die Zulassung und Bezuschussung der Dienste für geistige Gesundheit‘ über eine Anerkennung oder Genehmigung verfügen, während einer Frist von (höchstens) fünf oder zehn Jahren den finanziellen Beitrag gemäß den in dem zu verabschiedenden Dekret oder zur Durchführung des zu verabschiedenden Dekrets festgelegten Regeln erhalten, ohne alle in dem zu verabschiedenden Dekret oder zur dessen Durchführung erwähnten Anerkennungs- und Genehmigungsbedingungen erfüllen zu müssen (da sie in dieser Zeitspanne der Einhaltung der in den o.a. Rechtsregeln festgelegten Anerkennungs- und Genehmigungsbedingungen unterliegen).

‡LW-CCCYPDECB-HFAFBQW‡

Dieser Behandlungsunterschied im Vergleich zu ähnlichen Dienstleistern, die nicht der Übergangsregelung unterliegen, muss im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes gerechtfertigt werden können, insbesondere im Hinblick auf den langen Zeitraum, für den die Übergangsregelung gelten kann.

16. Der Beauftragte bestätigte, dass in Artikel 62 Absatz 1 Nr. 2 des Vorentwurfs „anerkannt“ statt „genehmigt“ geschrieben werden muss.

DER GREFFIER DER PRÄSIDENT

Yves DEPOORTER Jeroen VAN NIEUWENHOVE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSSEN, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY

‡LW-CCCYPDECB-HFAFBQW‡